

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Putzbrunn folgende Satzung:

## **Satzung**

### **der Gemeinde Putzbrunn über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit oder zu mehr als drei Wohnungen nachzuweisen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

#### **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sind von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt anzulegen. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar liegen.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.
- (3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm, Sträucher mit einer Höhe von 100 bis 150 cm, zweimal verpflanzt, gepflanzt werden. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall innerhalb der nächsten geeigneten Pflanzperiode gleichwertig in ihrer Pflanzqualität nachzupflanzen.
- (4) Im Bereich von Kinderspielplätzen dürfen giftige Gehölze laut LWG-Veröffentlichung (Bayerische Anstalt für Weinbau und Gartenbau) „Giftpflanzen in Gärten und Grünanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung mit der Einstufung von *stark giftig*, *giftig* und *schwach giftig* nicht gepflanzt werden.

*Hinweis: die LWG-Veröffentlichung kann auf der Webseite der Bayerischen Anstalt für Weinbau und Gartenbau abgerufen werden. ([www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de) -> Stadtgrün und Landschaftsbau Merkblätter)*  
<https://www.lwg.bayern.de/landespflege/gartendokumente/merkblaetter/076696/index.php>

### **§ 3 Lage des Kinderspielplatzes**

- (1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die Beaufsichtigung kann durch die Einsehbarkeit durch mindestens ein Fenster der jeweiligen Wohnung oder durch Sitzmöglichkeiten nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung am Kinderspielplatz gewährleistet werden. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen in der Regel 50 m nicht überschreiten.
- (3) Wird die Pflicht zur Herstellung eines Spielplatzes auf einem anderen geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks erfüllt, so ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

### **§ 4 Größe des Kinderspielplatzes**

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 6 m<sup>2</sup> je 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Wohnfläche berechnet sich nach der Wohnflächenverordnung.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Microappartements unter 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Boardinghäuser, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen. Darüber hinaus sind auch die Wohnungen nicht anzusetzen, denen Gartenflächen mit mindestens 30 m<sup>2</sup> unmittelbar und ausschließlich zugeordnet sind.

### **§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 5 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.
- (2) Kinderspielplätze sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (zum Beispiel Sand, Hackschnitzel oder dauerelastischem Fallschutzbelag) mit mindestens einer Spielfunktion, ab 10 Wohnungen mit mindestens drei Spielfunktionen und ab 15 Wohnungen mit mindestens sechs Spielfunktionen auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks

und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der einschlägigen Normen und Regeln der Technik, sind dabei zu beachten.

- (3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.
- (4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

### **§ 6 Betrieb und Unterhalt**

- (1) Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.
- (2) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind regelmäßig gem. den einschlägigen Normen durchzuführen.

### **§ 7 Ablösung**

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann im Einzelfall auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Putzbrunn übernommen werden. Einen Rechtsanspruch auf die Ablösung des Kinderspielplatzes besteht nicht.
- (2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag.
- (3) Der Ablösebetrag beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 4 der Satzung berechneten Fläche des Kinderspielplatzes 1.000 Euro,
- (4) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Putzbrunn abzuschließen und bedarf einer Genehmigung durch das zuständige Gremium des Gemeinderates der Gemeinde Putzbrunn. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Gemeinde vor der Erteilung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde zu zahlen.
- (5) Eine Ablösung kann nur erfolgen, wenn ein öffentlicher Kinderspielplatz in fußläufiger Entfernung (max. 300 m) und verkehrssicher erreichbar ist.

### **§ 8 Abweichungen**

Über Abweichungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 und 2 BayBO. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 schadhafte Ausstattungen oder Spielgeräte nicht umgehend instand setzt oder erneuert.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 02.05.2023 in Kraft.

Putzbrunn, 22.03.2023

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister